

Amtsgericht Charlottenburg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 70 K 12/24

Berlin, 12.11.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 07.04.2025	10:30 Uhr	120, Sitzungssaal	Amtsgericht Charlottenburg, Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

1/2 Anteil, I/5.1 am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	49/10.000	Tiefgaragenstellplatz	TE 239	25363

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Stadt Charlottenburg	Fl. 8, Nr. 283/1	Gebäude- und Freifläche	10627 Berlin, Kaiser-Friedrich-Straße 43, 44	1.505

Eingetragen im Grundbuch von Stadt Charlottenburg

1/2 Anteil, I/5.2 am

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
------	-----------	---------------------	--------	-------

Nr.				
2	49/10.000	Tiefgaragenstellplatz	TE 239	25363

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²
Stadt Charlottenburg	Fl. 8, Nr. 283/1	Gebäude- und Freifläche	10627 Berlin, Kaiser-Friedrich-Straße 43, 44	1.505

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
1 und 2	Tiefgaragenstellplatz Nr. 239 im Objekt Kaiser-Friedrich-Straße 43, 44, 10627 Berlin Der Stellplatz befindet sich im 1. Kellergeschoss. Zufahrt in die Tiefgarage über abgeschlossene Gebäudedurchfahrt und eine Rampe (Zu- und Ausfahrt) geregelt. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf das hier ausliegende, im Juli 2024 erstellte Gutachten verwiesen. Baujahr: 1968 Nutzfläche: ca. 16 m ²	16.000,00 €

Der Gesamtverkehrswert wurde auf 16.000,00 € festgelegt.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Die Eintragung der Versteigerungsvermerke erfolgte am 12.02.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 12.02.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

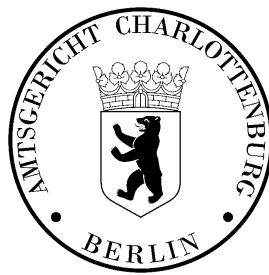
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Vogler
Rechtspflegerin



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.11.2024

Kern, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig